



Statuten des Kunstvereins Solothurn

1. Einleitung

Art. 1: Name und Sitz

Der Kunstverein Solothurn, gegründet im Jahre 1850, mit Sitz in Solothurn, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck und Tätigkeit

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist, den Sinn für die bildenden Künste und die Bestrebungen der Künstler zu fördern und das Kunstmuseum Solothurn in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Art. 3: Tätigkeit

Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch:

1. Ausbau der Kunstsammlung.
2. Mitarbeit an der Öffentlichkeitsarbeit des Kunstmuseums.
3. Information über das Kunstschaffen und die kulturelle Tätigkeit in der Region auf dem Gebiete der bildenden Kunst.
4. Unterstützung öffentlicher und privater Bestrebungen, die das Gebiet der bildenden Kunst betreffen.
5. Stellungnahme zu kulturellen und kulturpolitischen Fragen.
6. Veranstaltung von Ausstellungen, Ausstellungsbesuchen, Führungen, Vorträgen, Diskussionen, Filmen, Exkursionen usw.
7. Publikationen, Jahresgaben und dergleichen.

Art. 4: Kunstsammlung

Der Verein deponiert die in seinem Eigentum stehenden Kunstwerke im städtischen Kunstmuseum, soweit nicht die Generalversammlung Ausnahmen beschliesst.

3. Mitgliedschaft

Art. 5: Mitgliedschaftskategorien

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften offen. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

1. Einzelmitglieder
2. Ehepaarmitglieder
3. Juristische Personen und Personengesellschaften
4. Ehrenmitglieder

Art. 6: Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftliche Anmeldung der Vorstand.

Art. 7: Ehrenmitglieder

Künstler und Kunstfreunde, die sich um die Kunst oder den Kunstverein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese geniessen alle Rechte der Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Art. 8: Fördermitglieder

Wer mindestens den doppelten Jahresbeitrag seiner Mitgliedschaftskategorie bezahlt, wird als Fördermitglied bezeichnet.

Art. 9: Jahresbeiträge

Die Generalversammlung beschliesst die Höhe des Jahresbeitrages für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien. Für Jugendliche und Studenten kann sie ermässigte Beiträge fest setzen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Jahresbeiträge ermässigen oder erlassen.



Art. 10: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins und ins Kunstmuseum während der üblichen Besuchszeit gegen Vorweisung der Mitgliedkarte. In Sonderfällen kann der Vorstand eine ermässigte Eintrittsgebühr festsetzen.

Die Mitglieder haben das Recht auf Jahresgaben, welche nach Beschluss des Vorstandes für ein oder mehrere Jahre abgegeben werden.

Die Mitgliedschaftsrechte der Firmen- und Kollektivmitglieder stehen der Person zu, die sich durch die Mitgliedkarte ausweist.

Art. 11: Liquidationsanteil

Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Im Falle der Auflösung steht ihnen kein Anspruch auf einen Liquidationsanteil zu.

Art. 12: Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.

4. Organisation

Art. 13: Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Geschäftsausschuss
4. Die Rechnungsrevisoren

5. Die Generalversammlung

Art. 14: Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
4. Entlastung der Vorstandsmitglieder.
5. Festsetzung der Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliedschaftskategorien.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Entscheidung über alle wichtigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.
8. Revision der Statuten.
9. Auflösung des Vereins.

Art. 15: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, womöglich in der ersten Jahreshälfte, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder mindestens 30 Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einberufen.

Art. 16: Geschäftsordnung

Die Mitglieder sämtlicher Kategorien haben in der Generalversammlung je eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresbeitrags.

Beschluss kann nur gefasst werden über Gegenstände, deren Behandlung in der Einladung angekündigt ist.

An der Generalversammlung können Anträge eingebracht und begründet werden. Wenn sie sich nicht auf einen in der Einladung angekündigten Gegenstand beziehen, sind sie vom Vorstand der folgenden Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst, unter Vorbehalt der Bestimmungen über Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten.



6. Der Vorstand

Art. 17: Bestand und Wahl

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 8 bis 24 weiteren Mitgliedern. Sie werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren, bei allfälligen Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder sind jederzeit wiederwählbar.

Art. 18: Konstituierung

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar. Es können zwei dieser Ämter vereinigt werden.

Art. 19: Zuständigkeit

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

1. Einberufung der Generalversammlung, Feststellung der Traktanden und Vorbereitung der Geschäfte.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Festlegung des Tätigkeitsprogramms.
4. Ankauf von Kunstwerken.
5. Entscheid über die Jahresgabe für die Mitglieder.
6. Wahl des Geschäftsausschusses.
7. Vorschläge zuhanden der Einwohnergemeinde Solothurn zur Besetzung der Kunstkommission.

Art. 20: Geschäftsordnung

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Beschluss des Geschäftsausschusses einberufen.

Der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte. Er stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftliche Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ausnahmsweise können Beschlüsse ohne Abhaltung einer Sitzung gefasst werden, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangt.

Der Vorstand kann die Vorberatung oder selbständige Erledigung besonderer Geschäfte einem Delegierten oder Spezialkommissionen übertragen, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein brauchen.

7. Der Geschäftsausschuss

Art. 21: Bestand und Wahl

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsausschuss, welchem der Präsident und mindestens vier weitere Mitglieder angehören.

Art. 22: Zuständigkeit

Dem Geschäftsausschuss obliegt die Durchführung der Tätigkeit des Vereins gemäss den vom Vorstand gefassten Beschlüssen.

Ausgaben kann er im Rahmen der vom Vorstand gewährten Kredite beschliessen. Ausserdem kann er einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis zum Betrage von Fr. 1000.– beschliessen mit nachfolgender Berichterstattung an den Vorstand.

Art. 23: Amtsdauer und Geschäftsordnung

Amtsdauer und Geschäftsordnung des Geschäftsausschusses richten sich nach den Bestimmungen über den Vorstand, sofern dieser nichts anderes beschliesst.

8. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Art. 24: Der Verein wird nach aussen, insbesondere in der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Kunstvereins, durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten, sofern nicht der Geschäftsausschuss etwas anderes beschliesst.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv. Der Geschäftsausschuss kann eine weitergehende Zeichnungsberechtigung erteilen.



9. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25: Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, den Bestand der Kasse und Wertschriften und erstatten dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

10. Verschiedenes

Art. 26: Auflösung

Die Auflösung des Kunstvereins kann nur an einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wenn die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, kann frühestens 4 Wochen später eine weitere Generalversammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.

Wenn in einer dieser Generalversammlungen mindestens 20 Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, darf die Auflösung nicht stattfinden.

Bei Auflösung des Vereins sind in bezug auf die Kunstwerke die Bestimmungen der Verträge des Kunstvereins mit der Einwohner-gemeinde Solothurn vom 31. März 1852 (Denkschrift zur Eröffnung des Museums, Seite 54) und vom 26. Juli 1879 (Denkschrift Seiten 88 und 89) massgebend. Bis zur Bildung eines neuen Kunstvereins untersteht das übrige Vereinsvermögen der Verwaltung der Einwohnergemeinde Solothurn.

Art. 27: Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. Juni 1971 angenommen und gültig erklärt worden, womit die Statuten vom 12. März 1941 aufgehoben sind.